

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze

Landesrecht Hessen

Titel: Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze

Redaktionelle Abkürzung: UaErl,HE

gilt ab: 16.04.2015

gilt bis: 31.12.2020

Normgeber: Hessen

Gliederungs-Nr.: 7200

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Fundstelle: ABl. 2015 S. 123 vom 15.04.2015

Ressort: Hessisches Kultusministerium

Andere Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze

Vom 18. März 2015 (ABl. S. 123)

Z.3 - 821.100.000 - 00032 -

Gült. Verz. Nr. 7200

Abschnitt I UaErl

An Tagen, an denen durch hohe Temperaturen im Schulgebäude der Unterricht erheblich beeinträchtigt wird, kann mit folgenden Maßnahmen auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen in der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) eingegangen werden:

1. Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht anstelle des Regelunterrichts.
2. Verzicht auf Hausaufgaben.
3. Beendigung des Unterrichts nach der fünften Stunde.

Abschnitt II UaErl

¹In den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, insbesondere an Schulen mit Ganztagsangeboten (Profile 1 oder 2) oder an Ganztagschulen (Profil 3) sowie an Schulen mit verlässlichen Öffnungszeiten sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen. ²Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler.

Abschnitt III UaErl

¹Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen nach Ziffer I. trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

²Die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts soll mit den Schulleiterinnen und Schulleitern benachbarter Schulen abgestimmt werden.

Abschnitt IV UaErl

Die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte bleiben von diesem Erlass unberührt.

Abschnitt V UaErl

Der Erlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.